

Die Aufsichtsarbeit besteht aus - 16 - fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, vor der Bearbeitung die Vollständigkeit zu überprüfen. Der Aufgabentext ist unversehrt und zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Markierungen, Unterstreichungen und Randnotizen auf dem Aufgabentext sind zulässig.

Staatsanwaltschaft Wiesbaden
Az.: 1155 Js 55/22

Wiesbaden, 13.04.2022

Verfügung

1. Vermerk

Im hiesigen Strafverfahren gegen Benjamin Peter wegen versuchten Totschlags konnte die Unterzeichnerin aufgrund von Terminkollisionen nicht selbst die Anklage im Hauptverfahren vertreten. Die Sitzungen beim Landgericht Wiesbaden wurden daher von Frau Staatsanwältin Grünwald wahrgenommen. Diese teilte mit, dass der Angeklagte Benjamin Peter im gestrigen Hauptverhandlungstermin nicht wegen versuchten Totschlags (wie in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wiesbaden vom 21.02.2022 unter anderen angeklagt), sondern wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tatmehrheit mit unterlassener Hilfeleistung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt worden war, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Nach Rücksprache mit der Sitzungsvertreterin, Frau Staatsanwältin Grünwald, haben sich zudem folgende Besonderheiten in der Hauptverhandlung ereignet:

Während der Vernehmung des Zeugen Sauer bereitete sich der Wahlverteidiger des Angeklagten, Herr Rechtsanwalt John, an seinem Platz im Gerichtssaal eine Mahlzeit zu. Er öffnete einen Becher Instantnudelsuppe, goss aus einer Thermoskanne - beides hatte er in seiner Aktentasche mitgebracht - heißes Wasser hinein und aß diese Suppe nach wenigen Minuten mit einem ebenfalls mitgebrachten belegten Brötchen. Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärte Rechtsanwalt John, dass er kurzzeitig einen leichten Schwächeanfall erlitten habe und deshalb etwas zu sich nehmen müsse. Auf weitere Nachfrage des Vorsitzenden gab er an, keine Unterbrechung zu wünschen. Rechtsanwalt John nahm sodann - während er noch aß - sein Fragerecht gegenüber dem Zeugen Sauer wahr.

Frau Staatsanwältin Grünwald gab weiter an, dass auch der Sachverständige, Herr Diplom-Ingenieur Lang, während des ersten Sitzungstages am 06.04.2022 immer wieder abgelenkt gewesen sei. Dies sei ihr bereits seit dem Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache aufgefallen. Sie habe allerdings erst nach der Erstattung des Gutachtens durch den Sachverständigen einen Befangenheitsantrag gestellt.

Nach Rücksprache mit der Abteilungsleiterin, Frau Oberstaatsanwältin Dr. Ergün, soll gegen das Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 12.04.2022 Revision eingelegt werden.

2. Folgendes Schreiben an das Landgericht Wiesbaden fertigen:

„In der Strafsache gegen Benjamin Peter lege ich gegen das Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 12.04.2022, Az.: 1 Ks 1155 Js 55/22 (7/22), das Rechtsmittel der Revision ein.“.

3. Das Schreiben Ziffer 2. vor Abgang in Reinschrift zur Unterschrift vorlegen und sodann an das Landgericht Wiesbaden übersenden.

4. WV nach Eingang der Akte, spätestens nach 1 Monat.

Kaiser

Kaiser

Staatsanwältin

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass das von Staatsanwältin Kaiser unterschriebene formal ordnungsgemäße Revisionseinlegungsschreiben noch am 13.04.2022 beim Landgericht Wiesbaden eingegangen ist. Von einem Abdruck der Anklageschrift vom 21.02.2022 und des Eröffnungsbeschlusses vom 07.03.2022 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie formal ordnungsgemäß und revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind und keine Informationen enthalten, die für die Fallbearbeitung von Bedeutung sind.

**Öffentliche Sitzung des Landgerichts Wiesbaden
1. große Strafkammer als Schwurgericht**

Geschäfts-Nr.: 1 Ks 1155 Js 55/22 (7/22)

Ort und Tag Wiesbaden, den 06.04.2022

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht
Neuhaus

als Vorsitzender,

Richterin am Landgericht Reuter

als beisitzende Richterin,

Richterin Baum

als beisitzende Richterin,

Carolin Humpert,

Heinz Rosinski

als Schöffen,

Staatsanwältin Grünwald

als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte Probst

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Dauer der Hauptverhandlung

Von 09:00 bis 14:45

(Uhrzeit)

(Uhrzeit)

~~Die Führungsaufsichtsstelle / Der Bewährungshelfer wurde von dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung fernmündlich unterrichtet am~~
~~Es wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.~~

(Name, Amtsbezeichnung)

~~Die fernmündliche Mitteilung wurde unter Verwendung des Vordrucks BwH / FA 11 schriftlich bestätigt.~~

06.04.2022, *Probst*

Probst, JAe

(Datum, Name, Amtsbezeichnung)

Strafsache

gegen

Benjamin Peter, geb. am 01.03.1997 in Fulda,
wohnhaft An der Höhe 5, 65207 Wiesbaden,
verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,
Landwirt

wegen: versuchten Totschlags u.a.

**Staatsanwaltschaft
Wiesbaden**

Eingang: 25.04.2022

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.

Der Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

~~vorgeführt~~ der/die Angeklagte/n

als Verteidiger/in:

Rechtsanwalt Norbert John, Wiesbaden

folgende/r Zeuge/n und Sachverständige:

- 1) Oliver Sauer
- 2) KOK Berner
- 3) KHK Bug
- 4) Diplom-Ingenieur Lang

Den Verfahrensbeteiligten wurde gemäß § 222a StPO die Besetzung des Gerichts unter Hervorhebung des Vorsitzenden mitgeteilt.

Es wurden keine Erklärungen abgegeben und keine Anträge gestellt.

~~Der/Die Zeuge/n/Zeugin/nen~~ und ~~der/die Sachverständige/n~~ wurde/n mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des/~~der~~ Angeklagten bekannt gemacht und wie folgt belehrt: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrungen der Zeugen und des Sachverständigen („[...]“) wird abgesehen.

~~Der/Die Zeuge/n/Zeugin/nen~~ und ~~der/die Sachverständige/n~~ entfernte/n sich daraufhin aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an: „Die mir soeben vorgehaltenen Personalien (Bl. 3 d.A.) sind richtig.“

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 21.02.2022 (Bl. 102 ff. d.A.).

Es wurde festgestellt, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft Wiesbaden vom 21.02.2022 mit Eröffnungsbeschluss des Landgerichts Wiesbaden vom 07.03.2022 (Bl. 115 d.A.) unverändert zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Landgericht - Schwurgericht - Wiesbaden eröffnet worden ist.

Es wurde festgestellt, dass eine Erörterung oder Verständigung im Sinne von §§ 202a, 212, 257c StPO - nicht - stattgefunden hat.

~~Der/Die Angeklagte/n~~ wurde/n darauf hingewiesen, dass es ihm/~~ihnen~~ freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Daraufhin erklärte/~~n~~ ~~der/die~~ Angeklagte/n sich zur Äußerung zur Sache bereit.

~~Der/Die Angeklagte/n~~ erklärte/~~n~~: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der Einlassung des Angeklagten („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass deren Inhalt mit den Feststellungen des Gerichts übereinstimmt.

Es wurde sodann in die Beweisaufnahme eingetreten.

Der Zeuge Oliver Sauer wurde in den Sitzungssaal hereingerufen und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der Vernehmung des Zeugen Sauer („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dessen Angaben mit den Feststellungen des Gerichts übereinstimmen. Es ist ferner davon auszugehen, dass der Zeuge ordnungsgemäß vernommen und im allseitigen Einverständnis unvereidigt entlassen sowie die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert worden sind.

Auf Antrag der Vertreterin der Staatsanwaltschaft wird das Protokoll dahingehend ergänzt, dass der Verteidiger während der Vernehmung des Zeugen Sauer kurzzeitig einen leichten Schwächeanfall erlitten hatte und daher eine Mahlzeit zubereiten musste, die er dann zu sich genommen hat.

Die Zeugen KOK Berner und KHK Bug wurden einzeln in den Sitzungssaal hereingerufen und jeweils in Abwesenheit des später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der Vernehmungen der Zeugen KOK Berner und KHK Bug („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass deren Angaben mit den Feststellungen des Gerichts übereinstimmen. Es ist ferner davon auszugehen, dass die Zeugen ordnungsgemäß vernommen und im allseitigen Einverständnis unvereidigt entlassen sowie die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert worden sind.

Sodann wurde der Sachverständige Dipl.-Ingenieur Lang zwecks Erstattung seines Gutachtens vorgerufen.

Er erklärte zur Person: „Ich heiße Karl Lang, bin 57 Jahre alt, Dipl.-Ingenieur, wohne in Wiesbaden und bin mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.“

Der Sachverständige erstattete sodann sein Gutachten. [...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der Ausführungen des Sachverständigen („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese mit den Feststellungen des Gerichts übereinstimmen. Es ist ferner davon auszugehen, dass der Sachverständige ordnungsgemäß vernommen und im allseitigen Einvernehmen unvereidigt entlassen sowie die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert worden sind.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft lehnte sodann den Sachverständigen wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Zur Begründung ihres Antrags führte sie aus, dass sich der Sachverständige im bisherigen Verlauf des Sitzungstages seit dem Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache immer wieder über längere Zeit hinweg intensiv mit seinem Mobiltelefon und Laptop beschäftigt habe. Diese Befassung mit sachfremden Tätigkeiten lasse - so die Vertreterin der Staatsanwaltschaft - besorgen, dass dem Sachverständigen für die Gutachtenerstattung wesentliche Gesichtspunkte entgangen sein könnten, was von seinem Desinteresse an der Beweisaufnahme und an den Belangen des Angeklagten zeuge.

Auf Nachfrage des Gerichts räumte der noch im Sitzungssaal anwesende Sachverständige ein, dass er erst am Vorabend aus dem Urlaub zurückgekehrt sei und deshalb während der Verhandlung sein Mobiltelefon und seinen Laptop zur Beantwortung unaufschiebbarer Anfragen habe nutzen müssen. Falls er dadurch den Eindruck erweckt haben sollte, dass er der Hauptverhandlung nicht seine volle Aufmerksamkeit gewidmet habe, entschuldige er sich hiermit dafür.

Der Angeklagte und sein Verteidiger erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie gaben keine Erklärung ab.

Die Hauptverhandlung wurde um 14:10 Uhr kurz unterbrochen und um 14:15 Uhr in derselben Besetzung fortgesetzt.

Es wurde folgender Beschluss verkündet, der als Anlage 1 zu Protokoll genommen wurde:

Das Ablehnungsgesuch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Tatsache, dass der Sachverständige während der Verhandlung sein Mobiltelefon und seinen Laptop nutzte, um Anfragen zu beantworten, rechtfertigt nicht die Annahme seiner Befangenheit, da er während des überwiegenden Teils der Hauptverhandlung aufmerksam zuhörte.

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass der Beschluss formell ordnungsgemäß, insbesondere in ordnungsgemäßer Besetzung, gefasst wurde.

Sodann wurden folgende Akteninhalte auszugsweise von dem Vorsitzenden verlesen bzw. die in der Akte befindlichen folgenden Lichtbilder in Augenschein genommen und jeweils zum Gegenstand des Verfahrens gemacht: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck des insgesamt ordnungsgemäß eingeführten Akteninhalts („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dieser für die Bearbeitung des Falls nicht von Bedeutung ist und dass das Fragerecht jeweils gewahrt wurde.

Sodann erging folgende **Anordnung des Vorsitzenden:**

1. Am nächsten Hauptverhandlungstermin, dem 12.04.2022, soll zunächst ein Ortstermin stattfinden.
2. Diese auswärtige Sitzung findet statt am 12.04.2022 um 9:00 Uhr, Am Burgacker 10, 65027 Wiesbaden.

Anlässlich des Termins wird aufgegeben:

1. Der Angeklagte soll den Traktor und den Anhänger, die am 08.01.2022 von ihm verwendet worden sind, bereitstellen und diese so platzieren, wie sie am 08.01.2022 gestanden haben.
2. Die Teilnahme des Zeugen Sauer am Ortstermin wird angeordnet.
3. Dem Zeugen Sauer wird aufgegeben, das am 08.01.2022 von ihm gefahrene Motorrad mitzubringen.
4. Die Hauptverhandlung soll am 12.04.2022 nach dem Ortstermin ab 12:00 Uhr im Landgericht Wiesbaden fortgesetzt werden.
5. Die Anwesenden werden zum Ortstermin mündlich geladen. Der Zeuge Sauer war ebenfalls in der Hauptverhandlung anwesend und verzichtet auf eine schriftliche Ladung.

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass die Anordnungen formell ordnungsgemäß und revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

6. Die heutige Hauptverhandlung wird unterbrochen und an dem bereits anberaumten Fortsetzungstermin am

Dienstag, dem 12.04.2022, 09:00 Uhr,

fortgesetzt.

Neuhaus

Neuhaus

Vorsitzender Richter am Landgericht

Probst

Probst, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dauer der Hauptverhandlung
von 12:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Probst Probst, JAe
(Name, Amtsbezeichnung)

**Fortsetzung der am 12.04.2022 um 09:45 Uhr
unterbrochenen Hauptverhandlung in Form des
Ortstermins Am Burgacker 10, 65027 Wiesbaden**

**Staatsanwaltschaft
Wiesbaden**

Eingang: 25.04.2022

Strafsache

gegen **Benjamin Peter**

**2. Verhandlungstag
Öffentliche Sitzung des Landgerichts Wiesbaden
1. große Strafkammer als Schwurgericht**

Wiesbaden, den 12.04.2022

Geschäftsnummer: **1 Ks 1155 Js 55/22 (7/22)**

Anwesend waren die eingangs der Sitzungsniederschrift vom 06.04.2022 unter „Gegenwärtig“ aufgeführten Personen.

Der Vorsitzende stellte fest, dass ferner erschienen waren:

- der Angeklagte Benjamin Peter
- als Verteidiger Rechtsanwalt Norbert John, Wiesbaden

folgende Zeugen ~~und Sachverständige~~:

- Oliver Sauer
- Murat Senf

~~Der/Die Zeuge/n/Zeugin/nen und der/die Sachverständige/n~~ wurde/n mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des/~~der~~ Angeklagten bekannt gemacht und wie folgt belehrt: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
***Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung der Zeugen („[...]“)* wird abgesehen.**

~~Der/Die Zeuge/n/Zeugin/nen und der/die Sachverständige/n~~ entfernte/n sich daraufhin aus dem Sitzungssaal.

Der Vorsitzende erstattete Bericht über den vorausgegangenen Ortstermin. [...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck des Berichts über den ordnungsgemäß durchgeführten Ortstermin („[...]“)* sowie *des ordnungsgemäßen Protokolls des Ortstermins, das der Staatsanwaltschaft ebenfalls am 25.04.2022 im Original vorgelegt wurde, wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Motorengeräusche der beteiligten Fahrzeuge akustisch in richterlichen Augenschein genommen worden waren. Hierzu war der Zeuge Sauer mit seinem Motorrad mit einer Geschwindigkeit von einmal 30 km/h und einmal 60 km/h an dem Anhänger und dem Traktor des Angeklagten vorbeigefahren. Zu beiden Zeitpunkten standen die Verfahrensbeteiligten bei laufendem Motor des Traktors vor der Rückwand des Anhängers in derselben Position, die am Tattag der Angeklagte eingenommen hatte.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Die Zeugen Oliver Sauer und Murat Senf wurden einzeln in den Sitzungssaal hereingerufen und jeweils in Abwesenheit des später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der Vernehmungen der Zeugen Oliver Sauer und Murat Senf („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass deren Angaben mit den Feststellungen des Gerichts übereinstimmen. Es ist ferner davon auszugehen, dass die Zeugen ordnungsgemäß vernommen und im allseitigen Einverständnis unvereidigt entlassen sowie die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert worden sind.

Das Gericht wies gemäß § 265 StPO auf Folgendes hin: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck des gerichtlichen Hinweises („[...]“) wird abgesehen.

Der Angeklagte, sein Verteidiger sowie die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Anträge auf Aussetzung der Hauptverhandlung wurden nicht gestellt.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft stellte sodann folgenden Antrag:

„Zum Beweis folgender Tatsache beantrage ich die Einnahme eines richterlichen Augenscheins vor Ort (Am Burgacker 10, 65027 Wiesbaden):

Der richterliche Augenschein vor Ort wird ergeben, dass das Motorrad des Zeugen Sauer bereits aus einer Entfernung von mehr als 100 Metern deutlich akustisch wahrnehmbar ist, wenn es mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h gefahren wird und man sich vor der Rückwand des Traktoranhängers in derselben Position, die am Tattag der Angeklagte eingenommen hat, befindet.

Aufgrund der Tatsache, dass das Geräusch des Motorrads des Zeugen Sauer bereits aus einer Entfernung von mehr als 100 Metern wahrnehmbar war, war dem Angeklagten bewusst, dass sich ihm ein Motorradfahrer von hinten näherte und dass dieser Motorradfahrer bei einer Drehbewegung des Angeklagten derart, dass dessen Schaufel in die Fahrbahn des Feldwegs „Am Burgacker“ hineinragt, mit dieser Schaufel kollidieren wird, woraus sich ein vorsätzliches Handeln des Angeklagten ergibt.“.

Der Angeklagte und sein Verteidiger erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Hauptverhandlung wurde um 13:00 Uhr unterbrochen und um 13:10 Uhr in derselben Besetzung fortgesetzt.

Es wurde folgender Beschluss verkündet, der als Anlage 2 zu Protokoll genommen wurde:

Der Beweisantrag, gerichtet auf die richterliche Inaugenscheinnahme, wird gemäß § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 StPO abgelehnt, weil die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung ist.

Selbst wenn das Geräusch des Motorrads des Zeugen Sauer laut genug gewesen sein sollte, um bereits aus einer Entfernung von mehr als 100 Metern deutlich akustisch wahrnehmbar gewesen zu sein, würde aus der bloßen Wahrnehmbarkeit dieses Motorradgeräuschs aus der Sicht der Kammer nicht folgen, dass der Angeklagte es im Tatzeitpunkt auch tatsächlich wahrgenommen hat. Nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme lag der gedankliche Fokus des Angeklagten nämlich nicht auf einem sich von hinten nähernden Motorrad. Die Kammer hält es unter dem Eindruck des Ortstermins insbesondere für denkbar, dass der Angeklagte die durch seinen Traktor verursachte störende Geräuschkulisse so

vollständig ausgeblendet hatte, dass er auch neu hinzutretende Geräusche nicht wahrnahm, auch weil er bis unmittelbar vor seiner Körperdrehung mit der Schaufel unter körperlicher Anstrengung damit beschäftigt gewesen war, den Anhänger mit den Saatkartoffeln zu entladen. [...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck des als Anlage 2 zu Protokoll genommenen Beschlusses im Übrigen („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich daraus keine weiteren Informationen ergeben, die für die Fallbearbeitung von Bedeutung sind. Weiterhin ist davon auszugehen, dass der Beschluss formell ordnungsgemäß, insbesondere in ordnungsgemäßer Besetzung, gefasst worden ist.

Der Strafantrag des Zeugen Sauer vom 10.01.2022 (Bl. 33 d.A.) wurde im allseitigen Einvernehmen verlesen.

Der bisherige Lebenslauf des Angeklagten sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse wurden erörtert.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 04.04.2022 wurde verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht. Es wurde festgestellt, dass der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten keine Eintragung enthält.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurden die Verfahrensbeteiligten befragt, ob sie etwas zu erklären oder Anträge zur Beweisaufnahme zu stellen hätten. Erklärungen wurden nicht abgegeben. Beweisanträge wurden nicht gestellt. Daraufhin wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Es wurde festgestellt, dass eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO - nicht - stattgefunden hat.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der/~~die~~ Angeklagte/~~n~~ und der/~~die~~ Verteidiger/~~in/~~~~nen~~ erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft beantragte: [...].

~~Der/Die Angeklagte~~ / ~~Der/Die~~ Verteidiger/~~in~~ des/~~der~~ Angeklagten beantragte: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der Anträge („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der/~~Die~~ Angeklagte/~~n~~ hatte/~~n~~ das letzte Wort.

Der/~~Die~~ Angeklagte/~~n~~ wurde/~~n~~ befragt, ob er/~~sie~~ selbst noch etwas zu seiner/~~ihre~~ Verteidigung anzuführen habe/~~hät~~~~ten~~.

Der/~~Die~~ Angeklagte/~~n~~ gab/~~en~~ keine /~~folgende~~-Erklärung/~~en~~ ab.

Die Hauptverhandlung wurde um 13:45 Uhr unterbrochen. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück. Um 14:00 Uhr wurde die Hauptverhandlung nach erneutem Aufruf in derselben Besetzung fortgesetzt.

Folgendes Urteil wurde durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe verkündet:

**Im Namen des Volkes
Urteil**

Der Angeklagte wird wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tatmehrheit mit unterlassener Hilfeleistung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

6 Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 229, 230 Abs. 1, 323c Abs. 1, 53, 56 StGB.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck des ordnungsgemäß ergangenen und verkündeten sowie protokollierten Beschlusses über die Aussetzung der Strafe zur Bewährung nach § 268a StPO sowie der ordnungsgemäß erteilten und protokollierten Rechtsmittelbelehrung („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass auf die Rechtsmittelbelehrung hin keine Erklärungen abgegeben wurden.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am12.04.2022.

Neuhaus

Neuhaus

Vorsitzender Richter am Landgericht

Probst

Probst, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

1 Ks 1155 Js 55/22 (7/22)

Urteil mit Gründen zur Geschäftsstelle
gelangt am
21.04.2022

Staatsanwaltschaft
Wiesbaden
Eingang: 25.04.2022



Probat

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

Landgericht Wiesbaden

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen **Benjamin Peter**,
geboren am 01.03.1997 in Fulda,
wohnhaft An der Höhe 5, 65207 Wiesbaden,
verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, Landwirt

Verteidiger: Rechtsanwalt Norbert John, Wiesbaden

wegen fahrlässiger Körperverletzung u.a.

hat die 1. große Strafkammer des Landgerichts Wiesbaden als Schwurgericht
aufgrund der Hauptverhandlung vom 06.04.2022 und vom 12.04.2022
an der teilgenommen haben: [...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Angaben zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 Abs. 3 StPO) („[...]“), wird abgesehen.

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tatmehrheit mit unterlassener Hilfeleistung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

6 Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 229, 230 Abs. 1, 323c Abs. 1, 53, 56 StGB.

Gründe:

I.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen zur Person des Angeklagten („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind.

II.

Da am 08.01.2022 kein Bodenfrost zu erwarten war, begann der Angeklagte an diesem Tag gegen 13:00 Uhr mit dem Ausbringen von Saatkartoffeln auf dem von ihm gepachteten, in Wiesbaden gelegenen Kartoffelacker. Dieser Kartoffelacker wird im Norden, Osten und Süden durch Maisfelder begrenzt. Im Westen grenzt der Kartoffelacker des Angeklagten an den Feldweg „Am Burgacker“ an.

Der Angeklagte transportierte an diesem Tag die Saatkartoffeln mit seinem etwa 3,90 m breiten Traktor auf einem circa 2,60 m breiten Anhänger (sog. Gespann) auf seinen Kartoffelacker. Dort stellte er das Gespann auf dem Feldweg „Am Burgacker“ am rechten Wegesrand in nördlicher Fahrtrichtung ab. Den Anhänger des Gespanns kippte der Angeklagte, je stärker die Füllmenge abnahm, immer weiter an, sodass die Kartoffeln bei Bedarf durch eine in der Rückwand befindliche Luke des Anhängers mittels einer Schaufel herausgeholt werden konnten. Bei dem Traktor des Angeklagten handelt es sich um ein älteres Modell, von dem - auch am Tag - im Betriebszustand Geräusche von nicht unerheblicher Lautstärke ausgingen. Aufgrund technischer Schwierigkeiten beim Anlassen des Traktors ließ der Angeklagte seinen Traktor die ganze Zeit über im Leerlauf in Betrieb.

Da das Wetter sonnig und trocken war, wollte der Zeuge Oliver Sauer am selben Tag gegen 14:00 Uhr mit seinem Motorrad einen Ausflug in Wiesbaden unternehmen. Zu diesem Zweck befuhr er den Feldweg „Am Burgacker“ in nördlicher Fahrtrichtung und beschleunigte sein Motorrad dabei auf circa 70 - 80 km/h. Der Feldweg „Am Burgacker“ knickt nach wenigen hundert Metern in nördlicher Fahrtrichtung leicht nach links ab. Nördlich dieses Knicks war am rechten Wegesrand des Feldwegs das Gespann des Angeklagten abgestellt.

Links neben dem Gespann war ein so breiter Streifen des Feldwegs frei, dass der Zeuge Sauer mit seinem etwa 90 cm breiten Motorrad - zunächst am Anhänger und sodann am Traktor des Gespanns - hätte vorbeifahren können. Als der Zeuge Sauer gegen 14:10 Uhr an dem Gespann vorbeifahren wollte, war der Angeklagte, der vor der Rückwand des Anhängers mit seinem Rücken zu dem sich ihm von hinten mit dem Motorrad nähernden Zeugen Sauer stand, gerade damit fertig geworden, Saatkartoffeln mit seiner Schaufel aus der Luke des Anhängers zu entnehmen. Nachdem der Angeklagte die Luke in der Rückwand des Anhängers geschlossen hatte, drehte er sich mit seiner Schaufel in den Händen um, wobei die genaue Bewegung, die der Angeklagte ausführte, nicht festgestellt werden konnte. Dabei bewegte der Angeklagte das Schaufelblatt zumindest auch entgegen der Fahrtrichtung des Zeugen Sauer. Das Schaufelblatt ragte hierbei etwa einen halben Meter in die neben dem Anhänger verbleibende freie Wegbreite des Feldwegs „Am Burgacker“ hinein.

Der Angeklagte hatte sich vor der Ausführung seiner Drehbewegung mit der Schaufel nicht vergewissert, dass der Feldweg „Am Burgacker“ frei war, obwohl er wusste, dass dieser Feldweg durch Spaziergänger, Fahrradfahrer und Motorradfahrer genutzt werden darf und dass sämtliche Feldwege in dieser Gegend bei gutem Wetter - auch im Winter - von Motorradfahrern regelmäßig zu Fahrten mit dem Motorrad genutzt werden. Dass der Angeklagte den Zeugen Sauer vor der (nachfolgenden) Kollision mit der Schaufel akustisch oder optisch bemerkt hatte, konnte nicht festgestellt werden.

Der Zeuge Sauer konnte der in die Wegbreite des Feldwegs hineinragenden Schaufel des Angeklagten nicht mehr rechtzeitig ausweichen und kollidierte mit ihr. Dabei traf ihn das Schaufelblatt im Kinnbereich des Motorradhelms. Der Zeuge verlor daraufhin die Kontrolle über sein Motorrad, stürzte und kam auf einem sich (in nördlicher Fahrtrichtung) links des Feldwegs „Am Burgacker“ befindenden Feld neben seinem Motorrad zum Liegen. Der Zeuge Sauer erlitt infolge dieses Sturzes schmerzhaft Verletzungen, insbesondere erhebliche Weichteilverletzungen an der linken Hand sowie Frakturen des rechten Handgelenks und des linken Sprunggelenks. Die Kollision des Zeugen Sauer mit der Schaufel hätte bei einer sorgfältigen Vergewisserung des Angeklagten, dass der Feldweg frei war, vor der Ausführung seiner Drehbewegung vermieden werden können. Am Motorrad des Zeugen Sauer, welches einen Wert von 8.000,00 Euro hatte, entstand infolge des Sturzes ein Sachschaden im Umfang von 1.500,00 Euro.

Der Angeklagte ging zu der Stelle, an welcher der verletzte und benommene Zeuge Sauer auf dem Boden lag. Dort beugte er sich kurz über den Zeugen, hob seine neben dem Zeugen liegende Schaufel auf und ließ sodann den mit Turnschuhen, Jeans, T-Shirt und einer ungefüllten Jacke bekleideten Zeugen Sauer bei einer in dieser Gegend herrschenden Außentemperatur von drei Grad Celsius zurück. Dabei murmelte er: „Scheiß egal, wird eh´ keiner merken, wenn der stirbt.“. Dann fuhr der Angeklagte in dem Bewusstsein, dass der Zeuge Sauer aufgrund der niedrigen Temperaturen zeitnah erfrieren würde und dass - wie der Angeklagte zutreffend annahm - dessen Tod durch einen anonymen Anruf beim ärztlichen Rettungsdienst mittels des vom Angeklagten mitgeführten funktionsfähigen Mobiltelefons mit Sicherheit abgewendet werden könnte, mit seinem Gespinn davon. Der Angeklagte ging weiter zutreffend davon aus, dass der Zeuge Sauer aufgrund seiner Verletzungen zu benommen war, um sich in den nächsten 24 Stunden ohne fremde Hilfe fortbewegen zu können. Der Zeuge Sauer verlor sodann infolge des vorangegangenen Sturzes das Bewusstsein.

Am selben Tag gegen 20:30 Uhr wurde der Zeuge Sauer von dem zufällig vorbeilaufenden Zeugen Murat Senf gefunden. Der Zeuge Senf verständigte beim Anblick des verletzten und bewusstlosen Zeugen Sauer sofort einen Rettungswagen. Der Zeuge Sauer wurde sodann um 20:45 Uhr in das Wiesbadener Markus-Krankenhaus eingeliefert. Im Zeitpunkt seiner Einlieferung in das Krankenhaus lag die Kernkörpertemperatur des Zeugen Sauer bereits bei weniger als 35 Grad Celsius. Seine Extremitäten waren bläulich verfärbt. Der Zeuge Sauer zeigte bereits Erfrierungserscheinungen an sämtlichen Fingern und Zehen. Wäre er noch länger auf dem Feld liegen geblieben, wäre innerhalb der nächsten sechs Stunden das Auftreten irreversibler Erfrierungen zu erwarten gewesen. Nach weiteren sechs Stunden wäre der Erfrierungstod eingetreten. Der Geschädigte Sauer musste vier Tage lang stationär behandelt werden. Die Erfrierungserscheinungen waren nach einem Tag seines Krankenhausaufenthalts wieder abgeklungen. Auch die Weichteilverletzungen an der linken Hand des Zeugen Sauer sowie die Frakturen seines rechten Handgelenks und

linken Sprunggelenks sind wieder vollständig ausgeheilt.

III.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme - insbesondere aufgrund der Einlassung des Angeklagten sowie der glaubhaften Aussagen der Zeugen Sauer, Senf, KOK Berner und KHK Bug, aufgrund des widerspruchsfreien, nachvollziehbaren und auf zutreffenden Anknüpfungstatsachen beruhenden mündlichen Gutachtens des Sachverständigen Diplom-Ingenieur Lang, das dieser im Rahmen der Hauptverhandlung erstattete und dem sich das Gericht aus eigener Überzeugung anschließt, sowie aufgrund aller weiteren Sachbeweise und der sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung stammenden Umstände - steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte die Taten, wie sie in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargestellt sind, begangen hat.

[...]

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte den Zeugen Sauer vor der Kollision wahrgenommen hat. [...]

Selbst wenn das Geräusch des Motorrads des Zeugen Sauer laut genug gewesen sein sollte, um bereits aus einer Entfernung von mehr als 100 Metern deutlich akustisch wahrnehmbar gewesen zu sein, würde aus der bloßen Wahrnehmbarkeit dieses Motorradgeräuschs aus der Sicht der Kammer nicht folgen, dass der Angeklagte es im Tatzeitpunkt auch tatsächlich wahrgenommen hat. Der gedankliche Fokus des Angeklagten lag nämlich nicht auf einem sich von hinten nähernden Motorrad. Die Kammer hält es unter dem Eindruck des Ortstermins insbesondere für denkbar, dass der Angeklagte die durch seinen Traktor verursachte störende Geräuschkulisse so vollständig ausgeblendet hatte, dass er auch neu hinzutretende Geräusche nicht wahrnahm, auch weil er bis unmittelbar vor seiner Körperdrehung mit der Schaufel unter körperlicher Anstrengung damit beschäftigt gewesen war, den Anhänger mit den Saatkartoffeln zu entladen.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der übrigen Teile der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dort im Einzelnen dargelegt ist, wie das Gericht zu den unter I. und II. dargestellten Feststellungen gelangt ist.

IV.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der Ausführungen zur rechtlichen Würdigung („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

V.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen zur Strafzumessung („[...]“) wird abgesehen.

VI.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen zur Kostenentscheidung („[...]“) wird abgesehen.

Neuhaus

Neuhaus

Vorsitzender Richter am Landgericht

Reuter

Reuter

Richterin am Landgericht

Baum

Baum

Richterin

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Erfolgsaussichten der Revision der Staatsanwaltschaft sind zu begutachten. Das Gutachten hat keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **10.05.2022**.
2. Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materiell-rechtlicher Hinsicht umfassend zu würdigen. Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - einzugehen. Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. **Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.**
3. Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, ist zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.
4. Die §§ **69 bis 69b, 142, 211, 221, 227, 303 StGB, Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten** sind nicht zu prüfen. Die Vorschriften über die **Einziehung** (§§ 73 - 76b StGB, 111b - 111q StPO) sowie die §§ **32 bis 32f StPO** sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.
5. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen. Die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.
6. Es ist zu unterstellen, dass
 - die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
 - nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
 - die im Vermerk der Staatsanwältin Kaiser vom 13.04.2022 zutreffend wiedergegebenen Schilderungen der Staatsanwältin Grünwald wahrheitsgemäß erfolgt sind;
 - gegebenenfalls erforderliche Strafanträge ordnungsgemäß gestellt worden sind;
 - weder der Angeklagte noch sein Verteidiger gegen das Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 12.04.2022 ein Rechtsmittel eingelegt haben;
 - die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Wiesbaden und des Landgerichts Wiesbaden revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.
7. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amtsgerichts Wiesbaden, des Landgerichts Wiesbaden sowie des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.